

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

**TOTALREVISION DATENSCHUTZGESETZ:
BEGRÜSSENSWERTE ETAPPIERUNG**

1. März 2018

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) will der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen anpassen. Gleichzeitig soll die schweizerische Datenschutzgesetzgebung den Bestimmungen der EU angeglichen werden. Die SPK-N hat nun eine Aufteilung der Schweizer Vorlage beschlossen.

SCHWEIZER DATENSCHUTZGESETZ

Zwingend wäre eine Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes nicht. Die bisherigen Regeln genügen durchaus. Doch die im Mai 2018 in Kraft tretende Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union und das erneuerte Datenschutzabkommen des Europarates bedingen einige Anpassungen, um den grenzüberschreitenden Datenverkehr nicht zu behindern. Doch der Bundesrat schießt in seinem Entwurf für eine Totalrevision des Datenschutzgesetzes weit über dieses Ziel hinaus. Er würde damit der Wirtschaft, insbesondere den KMU und dem Gewerbe, grosse administrative Hürden auferlegen.

So wird das Führen eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten verlangt. Zwar wurde nach der Vernehmlassung eine Ausnahmeregelung eingeführt, die es dem Bundesrat erlaubt, Firmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden von dieser Aufgabe zu entbinden. Doch diese Grenze ist willkürlich, berücksichtigt sie doch das tatsächliche Risiko einer Persönlichkeitsverletzung nicht. Die Unternehmen sollen auch zu einer Datenschutzfolgeabschätzung verpflichtet werden, sofern eine Bearbeitung ein «hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann». Mit der vorliegenden, sehr umfassenden Definition des Profiling ist davon auszugehen, dass sehr viele Unternehmen eine Datenschutzfolgeabschätzung vorzunehmen hätten. Denn darin verstecken sich unter dem Stichwort «automatisierte Bearbeitung von Personendaten» Merkmale wie die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Aufenthalt oder die Mobilität. Doch die KMU übernehmen in vielen Fällen die Vorfinanzierung in Form eines Lieferantenkredites. Somit müssen sie beurteilen können, ob ein Kunde in der Lage ist, die Rechnung auch zu bezahlen. Ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse ist dies nicht möglich. Wenn nun aber die wirtschaftlichen Verhältnisse unter das Profiling fallen, ist diese Einschätzung nur noch mit Zustimmung des Kunden möglich. Dies sind nur einige Punkte die beanstandet werden müssen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates empfiehlt der grossen Kammer, die geplante Totalrevision des Datenschutzgesetzes zu etappieren. In einem ersten Schritt soll der Schengen-Relevante Teil europatauglich gemacht werden. Diese Zweiteilung der Vorlage ist angesichts der grossen Mängel des bundesrätlichen Entwurfes sehr zu begrüßen. Es gilt, nach einer angemessenen Lösung zu suchen, die den Unternehmen keine unnötigen Belastungen aufbürdet und den Spielraum gegenüber der EU und dem Europarat auslotet. Der wirtschaftliche Wettbewerb ist schon hart genug.

DIE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG DER EU

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt per 25. Mai 2018 in Kraft. Sie gilt für Firmen die ihre Niederlassung in einer der EU-Staaten haben und aber auch für Schweizer Firmen.

Die wichtigsten Kernelemente sind:

- Strengere Bussgelder: bis 4% des weltweiten Jahresumsatzes des ganzen Konzerns oder mindestens 20 Millionen Euro.
- Strenge Dokumentationspflichten: Ordnungsgemässe Bearbeitung von Personendaten muss belegt werden können.
- Meldepflicht von Datenschutzverletzungen möglichst innerhalb von 72 Stunden.
- Festlegung einer Speicherdauer von Personendaten und Pflicht zur Löschung.
- Erweiterte Kompetenzen der Aufsichtsbehörden.

Schweizer Firmen die keine Niederlassungen in der EU haben, können auch betroffen sein. Es kann bereits ausreichen, wenn diese Daten von Kunden bearbeiten, die sich in der EU befinden oder sogar, wenn diese Dienstleistungen oder Waren im EU-Raum verkaufen.

Um die EU-Konformität sicherzustellen, sind u.a. folgende Massnahmen erforderlich:

- Bestandsaufnahme der erfassten Personendaten
- Regelung der Zugriffsrechte auf Personendaten
- Anpassung von AGB und Verträgen mit Arbeitnehmern, Kunden etc.
- Anpassung der Software und der Applikationen
- Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitern im Umgang mit Personendaten
- Ernennung eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten
- etc.

Damit die Schweizer Unternehmen ihre Betroffenheit besser einschätzen können, hat Economiesuisse einen Online-Test entwickelt. Über folgendem [Link](#) geht's zur Umfrage.

Für den Verband **TREUHAND|SUISSE**:

Institut Treuhand und Recht
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
treuhand@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch